

Satzung

0.34

der Stiftung für Freibetten

vom 14. Mai 1993

geändert durch Satzung vom 13. November 2000

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Buchstabe g) und 87 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 24. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die durch die Währungsreform zusammengeschmolzenen Kapitalbestände folgender früherer Stiftungen

Frau-Bertha-Krupp-Stiftung für arme Wöchnerinnen

Frau-Witwe-Gottfried-Heinrich-Waldthausen-Stiftung

Elfte November-Stiftung (Stifter: Oskar Waldthausen)

Gewerke Gustav-Waldthausen-Stiftung für arme Wöchnerinnen

Friedrich-Wilhelm-Waldthausen-Stiftung

Frau Witwe Martin-Wilhelm-Waldthausen-Stiftung

Wilhelmine-Hilgenberg-Stiftung

Erben-Gustav-Waldthausen-Stiftung

W.-Olfe-und-Frau-Stiftung

Toni-Beer-Stiftung

Laura-Hilgenberg-Stiftung

Frau Dr.-Heyden-Stiftung

Hermann-Hirschland-Stiftung

Krupp-Jubiläums-Stiftung

Luise-Reuter-Stiftung

Eugen-und-Agnes-von-Waldthausen-Stiftung

wurden zu einer neuen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftung zusammen gefasst. Die neue Stiftung trägt den Namen „Stiftung für Freibetten“.

Sie ist eine unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 87 der Gemeindeordnung und des § 35 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Das Stiftungskapital beträgt derzeit 5 Millionen Deutsche Mark.

§ 2

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, Patientinnen und Patienten der in Essen gelegenen Krankenhäuser einschließlich des Universitätsklinikums der Gesamthochschule Essen, die persönlich oder wirtschaftlich bedürftig im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sind, durch Gewährung von Freistellen oder Teilfreistellen zu unterstützen.
- (3) Ferner soll die Allgemeinheit im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege und -fürsorge nach Maßgabe des Abschnitts 4 gefördert werden.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht
 - a) durch Gewährung von Freibetten (Freistellen oder Teilfreibetten (Teilfreistellen) an bedürftige Patientinnen und Patienten im Sinne des Absatzes 2),
 - b) Unterhaltung und Ausstattung gesundheitspflegerischer und gesundheitsfürsorgerischer Einrichtungen, die zur kostenlosen Beratung Essener Einwohnerinnen und Einwohner durch die Stadt Essen sowie andere öffentlich-rechtliche oder steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 51 der Abgabenordnung ohne gesetzliche Verpflichtung betrieben werden, z. B. Drogen-, Diabetiker,- Allergie-Beratungsstellen, Förderungszentralen für Behinderte.
- (5) Der Stiftungszweck kann auch dadurch erfüllt werden, daß Stiftungsmittel ausschließlich an andere Körperschaften zur Verwendung für die in den Absätzen 2 - 4 genannten Zwecke vergeben werden.

§ 3

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Soweit die Mittel der Stiftung nicht zeitnah im Laufe eines Kalenderjahres für die satzungsmäßigen Zwecke verausgabt werden können, dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchst. a) Abgabenordnung gebildet werden.

- (4) Darüber hinaus dürfen Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberstadtdirektor. Über die Verwendung der Stiftungsmittel beschließt der für das Gesundheitsamt zuständige Ausschuß.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die dem Stiftungszweck am nächsten kommen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung für Freibetten vom 15.12.1954 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 14 vom 09.04.1955) in der Fassung der Satzung vom 29.08.1972 über die rückwirkende Inkraftsetzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.1979 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 37 vom 14.09.1979) außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 21.05.1993 Seite 133
vom 17.11.2000 Seite 355